

Am
dem A. Hartenschen Gemeindegewisse
zu der evangelischen Gottesverkörperung von Fr. Rude.

In Folge der, am 1^{sten} October 1818 auf dem Gute
Gut Bredde vor dem H^{och}wachtelren Gmünd
gewirkte stattgefundenen Aufnahmen des hiesigen
Inventariums der hiesigen Verwaltung, ist der,
dem Gr^{und}besitzer Gmünd zugehörige Kreis der
von Nordy Carl der Gutshaus in hiesigen Inventarium,
und davon im Aufsatze, im Lande, der Kreis
des Banns Lütke Gustav Jäger, nicht
erhalten.

Recd
@ 46 Jan 1898

C. W. Kaindlers
Gemeinderath

Abt.
dem St. Martensschen Gammindorf
an den Hofmeister Johann Herrn
Abt. und Ritter von Rennenkampf,
auf
Groß-Inde.

Ans.

dem A. Martens'schen Gemeindegewisse

an die respective Güterverwaltung von Profo. Rude.

Es ist der Profo. Rude'sche Lüneburger Kube Hans mit der Bitte
 von dem A. Martens'schen Gemeindegewisse befragt, ob der selbe
 sich bei der Güterverwaltung von Profo. Rude dafür ver-
 werten möge, ob er sich auch der drei, von ihm selbst auf seinen
 Kube vererbten Kummern, welche sich bei dem Kube des Han-
 na Kube'schen Gutes befinden, sich nicht beschreiben nach Profo.
 Rude'schen Gütern vererben können, in der er mit seinem Kube,
 so lange sie leben, wohnen, und welche auf beiden Tode dem
 Gutsbesitzer zufallen werden. Die zwei größten der vererbten Kummern
 sind nach seiner und seiner Gatten Andree von 27 Jahren
 und die dritte Kummerin ist von 17 Jahren wirtshausbesitzer,
 und können sich also zu Folge der Erbfolge ihres Ansehens
 von Ansehn erlangen, indem alle Güter, die nach 1804 von dem
 von dem Kube'schen Kummern vererbt sind, ihnen zugesprochen werden
 der Kube'schen Kummern, wofür dem Kube'schen Gemeindegewisse
 vererbt gegeben wird, ob die respective Güterverwaltung
 nicht erlangen würde, um zu vererben zu können, ob der Kube
 Hans Han die drei von ihm vererbten Kummern zugesprochen
 werden, sollte es aber der Kube'schen Kummern die respective Güter-
 verwaltung von Profo. Rude vererbt, ist die Erbfolge bedingt.
 lässt dem Kube'schen Gemeindegewisse zu vererben zu lassen.

Zugleich wird obige respective Güterverwaltung befragt, ob sie
 Sorge zu tragen, ob der Kube'schen Kummern der Kube'schen Profo. Rude.
 Kube'schen Kummern Kube'schen Kummern, Kummern ist, welche ihnen
 Andree von 17 Jahren alt ist, von dem Kube'schen Kummern
 zu vererben, wie es im Kube'schen Kummern § 283 befohlen ist.

Putras d. 23ten August 1838,

L. D. Rude
GemeindegewisseL. Koeppelmann,
Kube'scher Kummern.

Am
dem St. Martenysen Gemeindegemeinschaft
an die respective Güterverwaltung

No. 85.

in
Pross-Prade.

Ant

dem H. Martens'schen Gemeindegrünste
zu den Gutsbesitzern Herrn Obristen und
Ritter von Rinnenkampf,
als Besitzer von dem Gute Grofs-Rude.

Ew. Gutsbesitzeren sind in Ihrer Consideration auf das von
dem H. Martens'schen Gemeindegrünste zu den verfallenen
Gutsauscultung von Grofs-Rude verfallenen Bescheid vom 23
ten August i. J. zur nicht missigen Einsichtnahme eingezogen,
sich darüber zu erklären, ob es dem Hans Wau von Lütow der
Gutsauscultung von Grofs-Rude gestattet wurde, die seiner
Anteile nach von ihm nicht irgend Kassen abzuheben.
da, welche aus 3 Kassen besteht, unter der Aufsicht Grofs-Rude.
diesem Grund und Boden einzufließen, was der zuverläßig erforder-
lich gewesen wäre. Nach dessen willkürlichen Ew. Gutsbesitzeren,
daß Sie mit dem von Gemeindegrünste gefüllten Watsail nicht
glänzer Ansicht seien, und Sie nicht zugelassen seien, was Sie
um einen Regalationsplan zu der Ansicht zu setzen. Nach-
dem nun seit der H. Martens'schen Gemeindegrünste zu verweisen,
daß von demselben in dieser Weise derseits kein Watsail gefüllt
seig, sondern es sich nur auf eine Gutsbesitzersliche Provision
bezogen habe, nach welcher ein von einem Schlichterischen Buren nach
1804 nicht irgend Kassen einfließen sollte. Gedenkt ihm gefordert, wobei
es der verfallenen Gutsauscultung von Grofs-Rude frei stand,
ihre Bewandlung einzulegen, im Falle die Anteile der Hans Wau,
welche durch Jangem befreit wurde, nicht mit der Aufsicht über-
nimmt, und obige Gutsauscultung geeigneten Ansichten
zu den verfallenen Kassen setzen; daß ferner, da kein Watsail
gefüllt ist, die Regalation noch nicht anzuwenden werden könne,
und daß Ew. Gutsbesitzeren demnach sich nicht zu erklären haben,

